



**ANMELDUNG**  
**Mühlheimer Stadtfestival Fr. 02. - So. 04. September 2022**  
**mit Verkaufsoffenem Sonntag**

**VERANSTALTER**

Mühlheimer Gewerbeverein - GMF e.V. - Bahnhofstraße 44 - 63165 Mühlheim am Main  
Vertreten durch den Vorstand

**MARKTLEITUNG**

Christian Felix Frost – Bleichstr. 24 – 63165 Mühlheim  
E-Mail: [cff@felixfrost.de](mailto:cff@felixfrost.de), Mobil 0177-4774774 [www.felixfrost.de](http://www.felixfrost.de)

**ANMELDUNG**

Wir nehmen am Mühlheimer Stadtfestival Fr. 02. - So. 04. September 2022 verbindlich teil.

**ZEITEN**

Fr. 02. September 17:00 – 22:00 Uhr

Sa. 03. September von 12:00 – 22:00 Uhr (die Geschäfte und Marktstände sind bis mindestens 18:00Uhr geöffnet.)

So. 04. September 2022 von 10:00–18:00 Uhr (Verkaufsoffener Sonntag von 12:00–18:00 Uhr)

**TEILNAHMEGEBÜHR**

**Ortsansässige Ladengeschäfte im Marktbereich**

Vereinsmitglieder GMF 120,00 € + 19% MwSt.	Nichtmitglieder 150,00 € + 19% MwSt.
---	---

**Standplatzanmietung für Gewerbetreibende, Gastronomieanbieter, Schausteller**  
(Standardstellfläche 3x3 Meter)

Vereinsmitglieder GMF 120,00 € + 19% MwSt.	Nichtmitglieder 150,00 € + 19% MwSt.
jede weiteren 3x3 Meter 100,00 € + 19% MwSt.	jede weiteren 3x3 Meter 130,00 € + 19% MwSt.

*Von Gastronomieanbietern auf dem Brückenmühlplatz sind zusätzlich je 3x3m Standfläche 5 Biergarnituren und 2 Stehtische zur Verfügung zu stellen. Die Garnituren sind entsprechend eines vom Veranstalter vorgegebenen Bestuhlungsplans aufzustellen.*

**Standplatzanmietung für Kunsthandwerker (Standardstellfläche 3x3 Meter)**

Vereinsmitglieder GMF 40,00 € + 19% MwSt.	Nichtmitglieder 50,00 € + 19% MwSt.
--	--

jede weiteren 3x3 Meter 40,00 € + 19%  
MwSt.

jede weiteren 3x3 Meter 50,00 € + 19%  
MwSt.

Teilnehmer: \_\_\_\_\_  
Name Straße PLZ Stadt

*Zutreffendes bitte ankreuzen:*

Ortsansässiges Ladengeschäft im Marktbereich

Standplatzanmietung für Gewerbetreibende und Gastronomieanbieter

Standplatzanmietung für Kunsthandwerker

Vereinsmitglied GMF

Gewünschte Standfläche (?x3m): \_\_\_\_\_

Gewünschter Standort: \_\_\_\_\_

Angebot/Waren: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner vor Ort: \_\_\_\_\_

Telefon Mobil: \_\_\_\_\_

Geplante Aktionen: \_\_\_\_\_

Strombedarf: (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

Schuko 230V  Starkstrom 16A/CEE  Starkstrom 32A/CEE

Überdachungen und Tische etc. werden nicht zur Verfügung gestellt. Selbst aufgebaute Pavillons / Überdachungen müssen standsicher aufgebaut werden und gegen Umstürzen, Wegfliegen (Ballast) gesichert werden.

Es gelten die allgemein gültigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen sowie die Auflage für Messen oder Märkte. (im Anhang)

Die Teilnahmegebühr ist nach Rechnungserhalt auf das angegebene Konto des Gewerbevereins zu überweisen.

Wenn der Betrag bis zum 25.08.2022 nicht bezahlt wurde, kann der Veranstalter die Teilnahme am Mühlheimer Stadtfestival untersagen.

Bei einer Absage vor dem 01. August entstehen Stornierungskosten in Höhe von 50% der Standgebühr. Bei einem späteren Rücktritt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt.

Eine Gasse für Rettungsfahrzeuge mit einer Breite von 3,5 m ist zwingend einzuhalten. Den Anweisungen der Marktleitung ist Folge zu leisten.

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus und schicken es:

per Email: [vorstand@gewerbeverein-muehlheim.de](mailto:vorstand@gewerbeverein-muehlheim.de)

per Fax: 06108/990602 oder

per Post: Mühlheimer Gewerbeverein - GMF e.V. - Bahnhofstraße 44 - 63165 Mühlheim am Main

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Es grüßt Sie herzlich der Vorstand des Mühlheimer Gewerbevereins e.V.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mühlheimer Stadtfestival (Stand 17.07.2022) wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

---

Stempel

Datum

Unterschrift

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Mühlheimer Stadtfestival (Stand 17.07.2022)**

### **§ 1 Veranstalter**

Veranstalter des Mühlheimer Stadtfestivals ist der Mühlheimer Gewerbeverein – Gemeinschaft Mühlheimer Fachgeschäfte (GMF) e.V., vertreten durch den Vorstand.

### **§ 2 Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Der Veranstalter behält sich vor, Angebote welche inhaltlich dem Charakter der Veranstaltung entsprechen sowie Angebotsdopplungen abzulehnen.

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahmeermöglichung am Mühlheimer Stadtfestival. Soweit erforderlich stellt der Veranstalter dem Anbieter hierzu die Standflächen zur Verfügung.

### **§ 3 Standflächenzuweisung**

Die Standflächenzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Soweit im Rahmen des Vertragsschlusses keine bestimmte Standfläche vereinbart ist, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes auf dem Marktgelände.

### **§ 4 Stromanschluss**

Der Veranstalter stellt dem Anbieter einen Stromanschluss 230V Schuko in einer maximalen Entfernung von 50m kostenfrei zur Verfügung. Starkstromanschlüsse können nach Rücksprache mit dem Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. (16A/CEE Starkstromanschluss 30,00€ + MwSt. inkl. Stromverbrauch, 32A/CEE Starkstromanschluss 60,00€ + MwSt. inkl. Stromverbrauch)

Der Anbieter hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel bis zu einer Entfernung von maximal 50 Metern sowie entsprechende Anzahl von Verteilerdosen für seinen Stand selbstständig Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet nicht für von ihm nicht verschuldete Ausfälle der Strom- und Wasserversorgung.

### **§ 5 Haftung des Anbieters**

Der Anbieter ist verpflichtet mindestens für die Dauer des Mühlheimer Stadtfestivals eine Haftpflichtversicherung für sein Geschäft abzuschließen. Auf Verlangen hat er dies dem Veranstalter jederzeit nachzuweisen. Soweit der Anbieter eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht vorweisen kann, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Eine Rückzahlung von entrichteten Standgebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Anbieter haftet für bei Auf-/ Abbau sowie Betrieb seines Geschäfts entstandene Schäden gegenüber Dritten und dem Veranstalter bei jeder Form von fahrlässigem Handeln. Der Anbieter stellt den Veranstalter für durch ihn verschuldete Schäden gegenüber Dritten von seiner Haftung frei.

### **§ 6 Ausfall der Veranstaltung**

Findet die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer oder vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände nicht statt, stehen dem Anbieter gegenüber dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu. Der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der Teilnahmegebühr bleibt bestehen.

### **§ 7 Standbesetzung**

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung, verpflichtet sich der Anbieter sein Geschäft während der ausgewiesenen Marktzeiten besetzt und offen zu halten.

### **§ 8 Bewachung des Marktgeländes**

Das Marktgelände wird in den Nachtstunden von Security-Personal überwacht. Eine Haftung des Veranstalters wird hierdurch nicht begründet. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche wegen Sachbeschädigung oder Diebstahl sind gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

### **§ 9 Sauberkeit und Müllentsorgung**

Der Anbieter verpflichtet sich, die von ihm genutzte Standfläche und der unmittelbaren Umgebung sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten Sorge zu tragen.

### **§ 10 Weisungen**

Der Anbieter verpflichtet sich, den Weisungen des Veranstalters, seiner Erfüllungsgehilfen sowie jedweder Sicherheitsbehörden unverzüglich Folge zu leisten. Der Anbieter erkennt jedwede Schadensersatzansprüche des Veranstalters an, welche gegen ihn aufgrund von Kosten der Ersatzvornahme geltend gemacht werden, soweit er den erteilten Weisungen nicht nachkommt und in Folge dessen die Ersatzvornahme erforderlich macht.

### **§ 11 Weiter-/ Untervermietung**

Die Weiter-/ Untervermietung von Standflächen an Dritte ist dem Anbieter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

### **§ 12 Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter**

Gastronomische Anbieter sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt Mühlheim am Main) zu beantragen. Auf Verlangen ist der Anbieter verpflichtet dem Veranstalter das Vorliegen einer entsprechenden Gestattung nachzuweisen.

### **§ 13 Gesetze / Auflagen**

Alle gültigen Gesetze und Auflagen, auch wenn sie während der Vertragszeit erlassen werden, sind Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, stattdessen dasjenige zu vereinbaren oder durchzuführen, was der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt und was in Kenntnis der Unwirksamkeit mutmaßlich vereinbart worden wäre.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Offenbach am Main.

### **§ 16 Hygienemaßnahmen**

Gesetzlich vorgegebene Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

---

Stempel

Datum

Unterschrift